



## Vereinsatzung

der

Wuppertaler Sportschützen e.V.

Mitglied im „Deutschen Schützenbund“ (DSB)

### Artikel 1

#### Name, Sitz, Geschäfts- und Sportjahr

Der Verein führt den Namen „Wuppertaler Sportschützen e.V.“ und ist am 23. Dezember 1941 unter VR 1621 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen. Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Die Postanschrift ist die Adresse des 1. Vorsitzenden. Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

### Artikel 2

#### Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse und sämtliche Zuwendungen werden ausschließlich für den in Abschnitt 1 genannten Zweck verwendet.

Vorrangiges Ziel des Vereins ist die Förderung und die Intensivierung der Jugendarbeit zur schießsportlichen Ausbildung mit dem Ziel wettkampfmäßiger Spitzenleistungen nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes. Darüber hinaus dient der Verein dem Zusammenschluss von schießsportfreudigen Menschen, welche hier im Umgang mit den nachfolgenden Schusswaffen und dem Schießen mit denselben fachmännisch geschult werden, ihre Schießleistungen steigern und ihre Schießfertigkeit bis ins hohe Alter erhalten wollen.

Der Verein lehrt die Handhabung und das Schießen mit Luftgewehr, Kleinkalibergewehr, Mehrladepistolen und Revolver. Geschossen werden Pflichtübungen, Vereinswettkämpfe, Freundschaftskämpfe mit Nachbarvereinen, Fernwettkämpfe und Meisterschaften nach den Bedingungen des Deutschen Schützenbundes (DSB).



Der Verein stellt diejenigen Mitglieder, die anerkannte Jäger sind, auf Aufforderung zur Bekämpfung von Raubwild zur Verfügung.

## Artikel 3

### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Wer unbescholten ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf schriftlichen Antrag ordentliches Mitglied werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Eingang der Beitrittserklärung folgt, wenn der geschäftsführende Vorstand den Antrag genehmigt.
- (3) Während der ersten drei Monate können die Beteiligten die Mitgliedschaft jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung widerrufen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um den Sport und um den Verein verliehen. Die Ernennung des durch die Mitgliederversammlung gewählten Ehrenmitgliedes wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Aushändigung einer Urkunde vollzogen.

## Artikel 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins. Für Wettkämpfe kann der geschäftsführende Vorstand den Wettkampfteilnehmern Kostenerstattung bewilligen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestimmungen dieser Satzung und die Anordnungen der Vereinsorgane zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung zu befolgen und den Verein würdig zu vertreten;
2. die Belange und Ziele des Vereins zu fördern und Schaden von ihm fernzuhalten;
3. die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft und treu zu verwalten;
4. die Beiträge pünktlich zu entrichten;  
ihre Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt.

Ein außergewöhnlicher, notwendiger Aufwand kann über eine Umlage finanziert werden.



## Artikel 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte.
- (2) Der Austritt kann schriftlich (Einschreiben) mit einmonatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten aus dieser Satzung verletzt oder gegen die Satzung oder die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes verstoßen hat.

## Artikel 6

### Vereinsorgane und ihre Aufgaben

- (1) Vereinsorgane sind:            die Mitgliederversammlung  
  der geschäftsführende Vorstand  
  der erweiterte Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlung und erweiterter Vorstand treffen ihre Entscheidungen durch Beschluß.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Sie kann ihre Aufgaben delegieren. Davon ausgenommen sind:
  1. die Festsetzung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen sowie sonstigen Belastungen (u.a. Umlagen, Beiträge zu Pflege- u. Instandhaltungsarbeiten);
  2. die Wahl    der Vorstandsmitglieder,  
                  der Kassenprüfer,  
                  der Ehrenrichter,  
                  zur Ehrenmitgliedschaft,  
                  von Mitgliedern für sonstige Ehrenämter;
  3. die Auflösung des Vereins und Fusionen;
  4. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des erweiterten Vorstandes;
  5. der Erlass einer Geschäftsordnung zur Ausführung dieser Satzung.
- (4) Alle Beratungsgegenstände und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu beurkunden, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Abwicklung ständig wiederkehrender Vereinsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.  
Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten; er leitet ihn nach den Bestimmungen dieser Satzung und den einschlägigen Vorschriften des DSB. Darüber hinaus hat er die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen.



(6) Der erweiterte Vorstand überwacht die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, der an seine Weisungen gebunden ist. Darüber hinaus obliegt ihm die Regelung außergewöhnlicher Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach Absatz 3 zuständig ist, insbesondere

1. der Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Artikel 5 (3),
2. Die Aberkennung des Stimmrechtes,
3. die Einrichtung von Nebenkassen bzw. die Ausgabe von Vorschüssen.

## Artikel 7

### Vorstandsmitglieder

(1) Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam; jedoch ist jeder von ihnen zur gerichtlichen und außergerichtlichen alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Für das Innenverhältnis wird aber bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Zum erweiterten Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer - gleichzeitig Sozialwart - sowie die Fach- und Sportwarte.

## Artikel 8

### Sitzungen und Vereinsorgane

(1) Unter Bekanntgabe der Tagesordnung kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit 8 Tage vorher schriftlich zu einer Mitgliederversammlung oder zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes einladen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. im zweiten Quartal - Jahreshauptversammlung
2. auf begründeten schriftlichen Antrag von 1/10 der Vereinsmitglieder oder vier Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.



## Artikel 9

### Ehrengericht

- (1) Drei Mitglieder sind als Ehrengericht auf unbestimmte Zeit zu wählen; sie führen abwechselnd den Vorsitz.
- (2) Das Ehrengericht entscheidet endgültig
  1. über Angelegenheiten, die ihm vom erweiterten Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zur Erledigung zugewiesen werden,
  2. wenn es von Mitgliedern angerufen wird, soweit nicht ein Beschluss eines Vereinsorgans vorliegt.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung über die Einberufung zu Sitzungen gelten sinngemäß. Die Sitzungsniederschriften unterzeichnet der Vorsitzende.

## Artikel 10

### Abstimmungen

- (1) Nach dreimonatiger Vereinszugehörigkeit hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand oder das Ehrengericht sind beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß nach Artikel 8 einberufen worden ist.
- (3) Beschlüsse und Wahlen kommen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder bedürfen jedoch
  1. Satzungsänderungen,
  2. Fusionen,
  3. die Auflösung des Vereins.

Kommt auf diese Weise ein Beschluss nicht zustande, so beschließt eine neu einzuberufende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder dessen Vermögensverwendung betreffen, bedürfen vor dem Inkrafttreten der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes. Wird ein solcher Beschluss gefasst, darf er erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



## Artikel 11

### Auflösung des Vereins, Fusionen

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vereinsvermögen der Deutschen Sporthilfe e.V. zu, die die Mittel im Rahmen gemeinnütziger Zwecke vorzugsweise zur Förderung des Schießsportes zu verwenden hat.

Mit einer Fusion geht das Vermögen in das Eigentum des neuen Vereins über. Der entsprechende Beschluss ist erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt auszuführen.

## Artikel 12

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal

## Artikel 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.04.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 12.09.1990 eingetragene Satzung außer Kraft.

Wuppertal, den 29.04.2009

## Wuppertaler Sportschützen e.V.

---

Gunnar Friesendorf  
1. Vorsitzender

---

Michael Müller  
2. Vorsitzender